



Bundesanwaltschaft
Herr Michael Lauber, Bundesanwalt
Taubenstrasse 16
CH-3003 Bern

Datum 25. April 2017

Ihr Zeichen
Unser Zeichen 1.16682.110.00136.003

Management Letter über die Prüfung von ausgesuchten Beschaffungsgeschäften bei der Bundesanwaltschaft

Sehr geehrter Herr Lauber

Einzelne Beschaffungen der Bundesanwaltschaft (BA) wurden im vergangenen Jahr in der Presse kritisiert. Bedenken zur Notwendigkeit beschaffter Leistungen und mögliche Risikofaktoren bezüglich Verstössen gegen das öffentliche Beschaffungsrecht, wurden vorgebracht. Dies veranlasste die EFK, folgende Sachverhalte mit einer eigenen Einschätzung zu beurteilen:

Kommunikations- und Strategicoaching	2 Firmen	8 Verträge;
Eventorganisation	1 Firma	1 Vertrag;
IT-Strategie- und IT-Sicherheitsberatung	2 Firmen	17 Verträge

Per 1. Januar 2011, mit Inkrafttreten des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG), wurde die Bundesanwaltschaft (BA) zu einer ausserhalb der Bundesverwaltung stehenden, sich selbst verwaltenden Behörde. Nach einer ersten Einarbeitungsphase als neuer Bundesanwalt, erkannten Sie dringenden Handlungsbedarf bezüglich der Geschäftsprozess-Ausrichtung. Als Schwerpunkt und Rückgrat der Leistungsfähigkeit der BA wurden dabei die Informatik-Services identifiziert. Eine Neubeurteilung im Bereich Datensicherheit und Informationsschutz war notwendig.

Sie entschieden in der Folge, sich für den anspruchsvollen und inzwischen dringlichen Veränderungsprozess, von externen Experten unterstützen zu lassen. Gründe für eine externe Beratung waren gemäss BA insbesondere fehlendes internes Wissen und fehlende Ressourcen. In dieser Startphase hat die BA oben aufgeführte Verträge für Kommunikation, Coaching und Events bzw. Verträge zur IT-Sicherheit und Neuausrichtung der Informatik abgeschlossen.

Die ersteren blieben jeweils unter den Schwellenwerten für Einladungsverfahren und wurden freihändig vergeben. Sie haben aufgrund Ihres früheren geschäftlichen Netzwerks die Firmen

persönlich ausgewählt und die Verträge mit Einzelunterschrift unterzeichnet. Nach Beendigung der Verträge wurden die von den externen Experten erbrachten Leistungen, soweit notwendig, internalisiert. Die EFK hat überprüft, ob aufgrund der Beziehungsnähe, insbesondere unangemessene Honorare vereinbart wurden. Sie kommt zum Schluss, dass der Bedarf ausgewiesen war, die Leistungen vollständig erbracht und branchenübliche Honorare bezahlt wurden. Hinweise auf eine Bevorteilung der Firmen aufgrund früherer Privat- und Geschäftsbeziehungen von Ihnen konnten nicht festgestellt werden.

Hingegen ist nach Ansicht der EFK die Vertragsunterzeichnung durch Ihre Einzelunterschrift – gerade auch im Hinblick auf den Anschein der Beziehungsnähe – unbedingt zu vermeiden. Solche Beschaffungsgeschäfte sollten immer durch einen Mitarbeitenden mit Beschaffungskompetenzen geführt und mitunterzeichnet werden.

Die Loslösung von der bundesinternen IT-Leistungserbringerin verursachte den hauptsächlichen IT-Handlungsbedarf im Bereich der Fachanwendungen. Die Verträge für erste Studien im Bereich der Neuausrichtung der Informatik wurden freihändig vergeben. Die Folgeaufträge, welche teilweise erheblich über den WTO-Schwellenwerten lagen, wurden – begründet mit der Dringlichkeit und der Abhängigkeit zu den Vorleistungen – ebenfalls freihändig vergeben. Die Folgebeauftragungen erfolgten ohne simap-Publikationen. Der Rechtsdienst der BA hat das Vorgehen überprüft und genehmigt. Die Leistungserbringung wurde von der BA bestätigt. Die Preise entsprechen den marktüblichen Konditionen. Durch die Auslagerung zu einem Serviceprovider konnten die IT-Betriebskosten gemäss Angaben der BA deutlich gesenkt werden.

Die EFK kommt zum Schluss, dass mit einer sorgfältigen, vorausschauenden Planung der IKT-Strategie und einem integrierten Beschaffungsplan, die Leistungen hätten WTO-konform im Wettbewerb beschafft werden können.

Die geprüften Beschaffungsgeschäfte gehen zeitlich auf die Anfänge der BA als unabhängige Behörde zurück. Die EFK geht davon aus, dass das Beschaffungswesen der BA in der Zwischenzeit institutionalisiert und namentlich die Doppelunterschrift für wichtige Beschaffungsdokumente, sowie periodisch zu unterzeichnende Unabhängigkeitserklärungen von allen Mitarbeitenden, eingeführt wurden. Die EFK behält sich vor, zu gegebener Zeit eine vertiefte Beschaffungsprüfung durchzuführen.

Wir informieren Sie, dass dieser Brief inklusive Ihrer Stellungnahme nach Kenntnisnahme durch die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte veröffentlicht wird.

Generelle Stellungnahme der Bundesanwaltschaft:

Die Bundesanwaltschaft (BA) muss ihren Sicherheitsanforderungen – auch im Verhältnis zum Wettbewerb – einen hohen Stellenwert einräumen. Namentlich gilt dies für IKT-Projekte und deren Beschaffung. Die BA ist konform mit den rechtlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und der zugehörigen Verordnung und setzt diese um. Sie plant ihre IKT-Strategie sorgfältig und vorausschauend, ist sich aber, wie alle, die im komplexen IKT-Bereich Programme und Projekte umzusetzen haben, bewusst, dass sich aufgrund des Projektfortschritts Entscheide aufdrängen können, die auch bei vorausschauender Planung nicht vorhersehbar waren. Die BA unternimmt grosse Anstrengungen, ihre Aufgabenerfüllung stetig zu verbessern, und ist offen für konstruktive Anregungen.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Elektronische Kopie:

Aufsichtsbehörde der Bundesanwaltschaft, 